

**Satzung der Stadt Suhl
für den Wohngebietsbeirat Suhl-Nord**

vom 06.03.2015/ 18.10.2021
veröffentlicht am 31.03.2021/ 31.10.2021

Die Stadt Suhl erlässt aufgrund der §§ 19 – 21 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82,83) und § 11 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Suhl vom 01. Oktober 2014 folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung

- (1) Die Stadt Suhl beruft einen Beirat zur Förderung und Durchsetzung der Belange der Bürgerinnen und Bürger des Wohngebietes Suhl-Nord.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Wohngebietsbeirat Suhl-Nord“.

§ 2

Aufgaben des Wohngebietsbeirates

- (1) Der Wohngebietsbeirat Suhl-Nord berät den Oberbürgermeister, den Stadtrat und die Ausschüsse des Stadtrates in grundsätzlichen Angelegenheiten des Wohngebietes Suhl-Nord.
- (2) Zur Aufgabe des Wohngebietsbeirates gehört es, die Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger des Wohngebietes Suhl-Nord an den kommunalen Angelegenheiten zu fördern.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Wohngebietsbeirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einem Stadtratsmitglied
2. jeweils einem Vertreter der Wohnungsgesellschaften GeWo und AWG, des Sportbundes, des Familienzentrums Insel und des Stadtjugendrings;
3. 5 Bürgern des Wohngebietes Suhl-Nord.

§ 4

Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Wohngebietsbeirates entsprechend § 3 Ziff. 1 und 3 werden vom Stadtrat der Stadt Suhl für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Suhl berufen. Für das Stadtratsmitglied ist auch ein Vertreter zu berufen. Nach Ablauf der Amtszeit führt jedoch jedes Mitglied die Geschäfte des Wohngebietsbeirates nach dieser Satzung und nach Gesetz fort, bis die neuen Mitglieder des Wohngebietsbeirates gewählt wurden.
- (2) Scheidet ein nach Abs. 1 berufenes Mitglied während der Amtszeit des Wohngebietsbeirates aus, so soll innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch den Stadtrat der Stadt Suhl ein Nachfolger berufen werden.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 hat der Beirat das Recht Mitglieder vorzuschlagen.
- (4) Mitglieder des Beirates entsprechend § 3 Nr. 2 werden nicht berufen, sind jedoch dem Beirat schriftlich zu benennen.

§ 5

Vorsitzender

Aus der Mitte der Mitglieder des Wohngebietsbeirates werden der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gewählt.

§ 6

Geschäftsgang

- (1) Der Wohngebietsbeirat organisiert sich selbst. Er sichert die Vorbereitung und Durchführung der Beiratssitzungen und fertigt entsprechende Protokolle an.
- (2) Der Wohngebietsbeirat gibt sich einen jährlichen Arbeitsplan.
- (3) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft den Wohngebietsbeirat grundsätzlich einmal im Quartal (aber maximal 10 mal pro Jahr) oder auf Antrag mindestens eines Viertels seiner Mitglieder zu den Sitzungen ein.
- (4) Die Sitzungen des Wohngebietsbeirates sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Die Einladung zu den Sitzungen soll unter Beifügung der Tagesordnung von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sieben Tage vor der Sitzung bekannt gegeben werden.
- (6) Der Wohngebietsbeirat kann sachverständige Personen zur Beratung heran ziehen.

§ 7 Rechte des Beirates

- (1) Der Wohngebietsbeirat ist rechtzeitig bei allen Angelegenheiten, die überwiegend das Wohngebiet Suhl – Nord betreffen, vom Oberbürgermeister, dem Stadtrat und den Ausschüssen anzuhören.
- (2) Der Wohngebietsbeirat hat das Recht, den Oberbürgermeister oder einen von ihm benannten Vertreter zur Beratung grundlegender Angelegenheiten, welche das Wohngebiet Suhl-Nord betreffen, in den Beirat einzuladen.
- (3) Der Wohngebietsbeirat hat das Recht Anfragen an die jeweils zuständigen Ausschüsse zu stellen. Diese sollen innerhalb einer angemessenen Frist beantwortet und entsprechend begründet werden.
- (4) Wenn der Wohngebietsbeirat Anregungen gegeben hat, dann ist er in geeigneter Form und innerhalb einer angemessenen Frist über die Berücksichtigung seiner Belange zu informieren.

§ 8 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Wohngebietsbeirat Suhl-Nord ist ehrenamtlich. Die Zahlung von Entschädigungen richtet sich nach der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Suhl in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Gleichstellung

Status - und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Wohngebietsbeirat Suhl – Nord vom 16.08.2005 außer Kraft.

Änderungen

Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	3, 4	neu gefasst	440/28/2021	a) 18.10.2021 b) 31.10.2021 c) 01.11.2021
